

## 13. Doppelstunde

Vorlesung 330.021 im Sommersemester 2023  
Unternehmensrecht mit Schwerpunkt Wettbewerbsrecht  
Hon-Prof Dr Walter Brugger

# GRUNDSÄTZE DER HAFTUNG VON ORGANEN UND ANTEILSINHABERN BEI KAPITAL- UND PERSONENGESELLSCHAFTEN

## Inhalt

I.	Haftung der Gesellschafter der GesbR .....	2
1.	Außenhaftung .....	2
2.	Innenhaftung (?).....	2
II.	Haftung der Komplementäre .....	2
1.	Außenhaftung .....	2
2.	Innenhaftung (?).....	3
III.	Haftung der Kommanditisten.....	3
1.	Außenhaftung .....	3
2.	Innenhaftung.....	4
IV.	Haftung der Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder.....	4
1.	Innenhaftung.....	4
2.	Außenhaftung .....	10
3.	Haftung für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft (GmbH, AG).....	13
4.	Exkurs: Gewerberechtlicher Geschäftsführer .....	14
5.	Exkurs: Verwaltungsstrafrechtliche Haftung .....	15
V.	Haftung der Aufsichtsratsmitglieder.....	16
1.	Innenhaftung.....	16
2.	Außenhaftung .....	17
VI.	Haftung der GmbH-Gesellschafter .....	18
1.	Innenhaftung.....	18
2.	Außenhaftung .....	23
VII.	Haftung der Aktionäre .....	26
1.	Innenhaftung.....	26
2.	Außenhaftung .....	27
VIII.	WIEDERHOLUNGSFRAGEN .....	28

### *Unterscheide:*

Außenhaftung (gegenüber Dritten, zB Gläubigern der GmbH)

Innenhaftung (gegenüber der GmbH, zB für Kapitaleinzahlung, Schadenersatz)

## **I. HAFTUNG DER GESELLSCHAFTER DER GESBR**

### **1. Außenhaftung**

- (a) Gesamtes Gesellschaftsvermögen haftet primär; gleichzeitig haften auch die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.
- (b) Grundsätzlich Anteilshaftung der Gesellschafter
- (c) In (sehr häufigen) Sonderfällen: Solidarhaftung der Gesellschafter
  - 1. unteilbare geschuldete Leistung (§ 890 ABGB)
  - 2. gemeinschaftliche Verpflichtung aufgrund Kaufmannseigenschaft (§ 348 UGB)
  - 3. generell bei Kaufleuten (§ 1203 ABGB)
  - 4. generell solidarische Haftung der GesbR-Gesellschafter gem § 178 UGB: "Handeln Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die im Geschäftsverkehr unter einem eigenen Namen auftritt, oder zur Vertretung der Gesellschaft bestellte Personen in deren Namen, so werden alle Gesellschafter daraus berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn ein handelnder Gesellschafter nicht, nicht allein oder nur beschränkt vertretungsbefugt ist, der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht aber weder kannte noch kennen musste"

### **2. Innenhaftung (?)**

Denkbar für vertragswidriges (weisungswidriges?) schädigendes Verhalten oder schuldhaftes Fehlverhalten.

## **II. HAFTUNG DER KOMPLEMENTÄRE**

### **1. Außenhaftung**

- (a) Grundsatz:
  - OG-Gesellschafter haften unbeschränkt mit dem gesamten persönlichen Vermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 128 UGB). Auch Haftung für UWG-Verstöße.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> OGH 28. 2. 2012, 4 Ob 214/11s: Seine Haftung ist nur dann zu verneinen, wenn er am Lauterkeitsverstoß nicht beteiligt war und schon kraft Gesetzes gar keine Möglichkeit hatte, für dessen Unterbleiben zu sorgen.

- (b) Nachhaftung bei Ausscheiden des OG-Gesellschafters oder Auflösung der OG:
- 5-Jahres-Frist (§§ 159-160 UGB).

## **2. Innenhaftung (?)**

Siehe oben.

# **III. HAFTUNG DER KOMMANDITISTEN**

## **1. Außenhaftung**

### **a) Grundsatz**

Haftung nur bis zur Höhe der bedungenen Einlage (§ 171 UGB); soweit Einlage geleistet und nicht zurückgezahlt, ist Haftung ausgeschlossen. Im Firmenbuch eingetragener Betrag ist ausschlaggebend (bei nicht eingetragener Erhöhung dieses Betrages kann sich Gläubiger nur dann darauf berufen, wenn Erhöhung entweder in handelsüblicher Weise kundgemacht oder in einer anderen Weise dem jeweiligen Gläubiger von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist).

### **b) Haftung vor Firmenbucheintragung**

§ 176 UGB: Handeln Gesellschafter oder zur Vertretung der Gesellschaft bestellte Personen nach Errichtung, aber vor Entstehung der Gesellschaft in deren Namen, so haftet der Kommanditist für die in der Zeit bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Haftsumme. Dies gilt auch dann, wenn ein handelnder Gesellschafter nicht, nicht allein oder nur beschränkt vertretungsbefugt ist, der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht aber weder kannte noch kennen musste.

Tritt ein Kommanditist in eine bestehende Personengesellschaft ein, so findet diese Regel für die in der Zeit zwischen seinem Eintritt und seiner Eintragung in das Firmenbuch begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechende Anwendung.

### **c) Gutgläubige Entnahme**

Entnimmt Kommanditist gutgläubig auf Grund eines im guten Glauben errichteten Jahresabschlusses (doppelte Bedingtheit) einen Gewinnbetrag, so haftet er den Gläubigern für diesen Betrag nicht.

## 2. Innenhaftung

Mangels Geschäftsführungsbefugnis (§ 170 UGB) kaum denkbar.

# IV. HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER UND VORSTANDSMITGLIEDER

Wer, ohne Geschäftsführer/Vorstand zu sein, als "**faktischer Geschäftsführer**" agiert, haftet wie ein Geschäftsführer/Vorstand.

"Faktischer Geschäftsführer" ist, wer – ohne förmlich bestellt zu sein – maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung nimmt, womit es nicht darauf ankommt, ob es sich um einen Angestellten, Gesellschafter, Angehörigen oder Außenstehenden handelt.<sup>2</sup>

## 1. Innenhaftung

### a) § 25 GmbHG, § 84 AktG

#### 1. § 25 Abs 1 GmbHG

- Geschäftsführer müssen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden, dh die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für den Geschäftszweck der GmbH üblicherweise erforderlich sind
- § 84 Abs 1 AktG: Vorstandsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden;

konkret:

- Abhäng von Verhältnissen der Gesellschaft (Größe, Branche, Situation).<sup>3</sup>
- Objektiver Sorgfaltsmaßstab (subjektive Fähigkeiten nicht entscheidend).
- Unternehmerischer Gestaltungsspielraum:<sup>4</sup>

Eine allfällige Vereinbarung, durch die ein Geschäftsführer von jeder Mitwirkung an der Geschäftsführung ausgeschlossen würde, ist nach der Rsp von vornherein unwirksam; auch ein - allenfalls die bloße Eigenschaft als "Strohmann" indizierendes - auffallend geringes Entgelt entbindet den Geschäftsführer nicht von seinen gesellschaftsrechtlichen Pflichten.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> OGH RIS-Justiz RS0119794.

<sup>3</sup> OGH 26. 2. 2002 GesRZ 2002, 86; bestätigt durch OGH 22. 5. 2003, 8 Ob 262/02s, *Rieger Bank*: Der Fehlschlag unternehmerischer Entscheidungen ist nicht schon an sich pflichtwidrig; nur die Verletzung der Pflicht zur branchen-, größen- oder situationsadäquaten Bemühungen kann dem Organ als Pflichtverletzung vorgeworfen werden. Dies gilt für Vorstand, Geschäftsführer und Aufsichtsrat.

<sup>4</sup> Zum Ermessensspielraum s *U Torggler*, Von Schnellschüssen, nützlichen Gesetzesverletzungen und spendablen Aktiengesellschaften, wbl 2009, 168.

<sup>5</sup> OGH 31. 7. 2015, 6 Ob 139/15g.

Unternehmerische Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat entziehen sich außerdem in der Regel einer gerichtlichen Nachkontrolle, aufgrund folgender Kriterien:

Eine in den USA<sup>6</sup> bereits geläufige<sup>7</sup> Formel und auch für österreichisches Recht anwendbare Methode für die verlässliche Abgrenzung des haftungsfreien Ermessens des Managers von dem Haftungen auslösenden Pflichtenkreis ist die "**Business Judgement Rule**" (**BJR**). Neben der Treuepflicht (*Duty of Loyalty*) ist die Sorgfaltspflicht (*Duty of Care*) zu beachten. Die *Duty of Care* wird dahin ausgelegt, dass sie nur bei Verletzung der *BJR* verletzt gilt<sup>8</sup>.

Nach dieser Regel ist ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied von jeder Haftung frei, wenn es:

1. sich vor der Entscheidung (bewusste Entscheidung, *business judgment*) im Rahmen der Möglichkeiten in ausreichender Weise informiert – *informed decision* –,
2. sich bei der Entscheidung nicht in einem Interessenskonflikt befindet – *no conflict of interest* – und
3. sich bei der Entscheidung oder Vorgehensweise glaubt und vernünftigerweise glauben kann, dass es im besten Interesse des Unternehmens handelt – *good faith* –.<sup>9</sup>

Manche verwenden ein fünfstufiges Prüfmodell:

1. es muss sich um eine unternehmerische Entscheidung handeln (also nicht eine Pflicht kraft Gesetzes oder laut Satzung)
2. die Handlung muss auf das Wohl der Gesellschaft gerichtet sein
3. es darf kein Interessenskonflikt vorliegen (zB der Geschäftsführer handelt für die Mutter- und die Tochtergesellschaft gleichzeitig)
4. Handeln aufgrund angemessener Information
5. keine übergroßen Risiken (keine Existenzgefährdung)

Falls dennoch das Unternehmensziel nicht erreicht wird bzw der Gesellschaft ein Schaden entsteht, habe sich eben das naturgemäß unkalkulierbare Unternehmensrisiko verwirklicht, das von der Gesellschaft und nicht vom Organ zu tragen ist. Diese drei Kriterien werden auch vom BGH angewandt,<sup>10</sup> und sind nun im deutschen Aktienrecht verankert.<sup>11</sup>

Der Richter soll eben nicht durch ein "second guess" die kaufmännische Entscheidung nachvollziehen.

---

<sup>6</sup> American Law Institute, Principles of Corporate Governance, § 401(c) formulierte die BJR wie folgt: "A director ... who makes a business judgment in good faith fulfils the duty under this section [i.e.: the duty of care] if the director ...: (1) is not interested ... in the subject of the business judgment; (2) is informed with respect to the business judgment to the extent the director ... reasonably believes to be appropriate under the circumstances; and (3) rationally believes that the business judgment is in the best interest of the corporation."

<sup>7</sup> Delaware Court of Chancery in der Sache *Cagliardi vs Trifoods International*: "Thus, to allege that a corporation has suffered a loss as a result of a lawful transaction, within the corporation's powers, authorized by a corporate fiduciary acting in a good faith pursuit of corporate purposes does not state a claim for relief ... *no matter how foolish the investment may appear in retrospect.*"

<sup>8</sup> Vgl *Kapsch/Grama*, *ecolex* 2003, 524; *Lutter*, Die Business Judgment Rule in Deutschland und Österreich, *GesRZ* 2007, 79.

<sup>9</sup> Vgl *Horn*, *ZIP* 1997, 1129, 1134 mwN.

<sup>10</sup> Seit BGH 21. 4. 1997, II ZR 175/95, *ARAG/Garmenbeck*: Dem Vorstand ist für die Leitung der Geschäfte der AG ein weiter – und unüberprüfbarer – Handlungsspielraum zuzubilligen, ohne den unternehmerisches Handeln schlechterdings nicht denkbar ist. Ein Organ erfüllte seine Sorgfaltspflicht (= widerlegbare Vermutung), wenn es eine informierte Geschäftsentscheidung (Business Judgement) im guten Glauben (good faith) trifft, kein eigenes Interesse an der Angelegenheit hat und nachvollziehbar glaubt, dass die Entscheidung im Interesse der Gesellschaft ist. BGH 14. 7. 2008, II ZR 202/07: Ein pflichtgemäßes Verhalten setzt voraus, dass das unternehmerische Handeln auf einer Grundlage sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlage erfolgt.

<sup>11</sup> Nun seit 1. 1. 2005 ausdr in § 93 Abs 1 Satz 2 dAktG: Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Diese BJR wurde mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2016 in das Gesetz (**§ 25 Abs 1a GmbHG; § 84 Abs 1a AktG**) insoweit übernommen, als dort festgehalten wird, dass ein Geschäftsführer/Vorstand jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters handelt, wenn er

- sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und
  - auf der Grundlage angemessener Information
  - annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.
- 
- Keine Haftung für unternehmerischen Misserfolg.
  - Keine Begünstigung des GmbH-GF oder Vorstands durch das DNHG, selbst wenn der Geschäftsführer Dienstnehmer ist.

**Die dargestellte BJR gilt für Geschäftsführer/Vorstände, aber auch kraft gesetzlicher Anordnung für Aufsichtsräte.**

Im Rahmen seiner Legalitätspflicht hat ein Vorstandsmitglied dafür zu sorgen, dass das Unternehmen so zu organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen. Notwendig ist eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation;<sup>12</sup> für deren Umfang entscheidend sind Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit.<sup>13</sup>

2. besondere Haftungsfälle des § 25 Abs 3 und 4 GmbHG: Verteilung von Gesellschaftsvermögen, Rückzahlung von Stammeinlagen oder Nachschüssen, Auszahlung von Zinsen oder Gewinnanteilen, Erwerb, Pfandnahme oder Einziehung eigener Geschäftsanteile, Zahlungen nach dem Zeitpunkt, in dem das Insolvenzverfahren hätte eröffnet werden müssen, Selbstkontrahieren ohne Zustimmung des Aufsichtsrates oder der anderen Geschäftsführer

Geschäftsführerhaftung bei Insolvenzverschleppung:

Gem § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG sind Geschäftsführer der Gesellschaft zu Schadenersatz verpflichtet, wenn Zahlungen nach dem Zeitpunkt geleistet werden, in dem sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens begehren hätten müssen. Das Zahlungsverbot beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der materiellen Insolvenz und nicht erst 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung [Anm: gem § 69 IO

---

<sup>12</sup> OLG Nürnberg 30. 3. 2022, 12 U 1520/19.

<sup>13</sup> LG München 10. 12. 2013, HK O 1387/10, *Siemens/Neubürger*.

ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens spätestens 60 Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen]. Tatbestandsmäßig sind auch Zahlungen an Gläubiger, die ihre Forderungen nach Eintritt der materiellen Insolvenz erworben haben; auch Zahlungen an Neugläubiger können nämlich das verteilungsfähige Gesellschaftsvermögen schmälern. Zahlungen, die auch nach Eintritt der materiellen Insolvenz mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, sind vom Zahlungsverbot ausgenommen (analoge Anwendung des § 84 Abs 3 Z 6 2. Halbsatz AktG). Unter diese Ausnahme fallen zB Zahlungen an ohnehin voll zu befriedigende Aus-, Absonderungs- oder Aufrechnungsberechtigte (in Höhe des Werts des Aussonderungs-/Sicherungsguts bzw der Gegenforderung) oder Zahlungen innerhalb der Antragsfrist (§ 69 IO), die zur Unternehmensfortführung notwendig sind, etwa Zahlungen in Erfüllung zweckmäßiger Zug-um-Zug-Geschäfte und auch die Zahlung von Dienstnehmerbeiträgen zur SV.<sup>14</sup>

§ 84 Abs 3 AktG: besondere Haftungsfälle (insb Einlagenrückgewähr, Erwerb eigener Aktien, Verteilung von Gesellschaftsvermögen etc).

Fall Darlehen 25 Mio der *AE&E Austria GmbH & Co KG* an die Mutter der Komplementärin:<sup>15</sup>

Die Haftung des Geschäftsführers entfällt, wenn alle Gesellschafter einer schadenbegründenden Handlung zustimmen (RIS-Justiz RS0059474). Sie können durch Weisungen an die Geschäftsführer unmittelbar eingreifen (§ 20 GmbHG). Dies bedingt ihre Freistellung von der Haftung gegenüber der GmbH.

Allerdings darf es sich nach 3 Ob 287/02f nicht um eine rechtswidrige Weisung handeln, sollte der Geschäftsführer von der Haftung freigestellt werden. Im Fall eines Gesetzesverstößes, der zur Nichtigkeit des Weisungsbeschlusses führt, ist der Geschäftsführer nicht gebunden. **Nichtige Weisungsbeschlüsse lassen demnach die Haftung, weil nicht verbindlich, unberührt. Dazu gehören vor allem Verstöße gegen Gläubigerschutzbestimmungen und Kapitalerhaltungsvorschriften.**

Darüber hinaus hat der OGH in 8 Ob 624/88 (ebenso 1 Ob 144/01k) ausdrücklich auf § 25 Abs 5 und 7, § 10 Abs 6 GmbHG hingewiesen und ausgeführt, ein Einverständnis der Gesellschafter komme nicht in Betracht, wenn der Ersatz dieser Ansprüche **zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich** ist (§ 25 Abs 5 GmbHG).

Zweck der Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 82 ff GmbHG ist es, das Stammkapital als „dauernden Grundstock der Gesellschaft“ und als einziges „dem Zugriffe der Gläubiger freigegebenes Befriedigungsobjekt“ gegen Schmälerung durch Leistung an die Gesellschafter abzusichern (RIS-Justiz RS0105518); das Verbot der Einlagenrückgewähr ist demnach primär eine Gläubigerschutzvorschrift (2 Ob 225/07p).

Fügt bei einer GmbH & Co KG der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der KG aufgrund einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung einen Schaden zu, besteht ein direkter Schadenersatzanspruch der KG gegen den GmbH-Geschäftsführer, wenn es sich entweder um eine personengleiche GmbH & Co KG im engeren Sinn handelt oder die hauptsächliche Tätigkeit der Komplementär-GmbH in der Geschäftsführung für die KG besteht.

Das Einverständnis der Gesellschafter der KG mit der Handlung des Geschäftsführers führt grundsätzlich zum Entfall der Haftung. Allerdings kommt dies nicht in Betracht, wenn der Haftungsanspruch zur Befriedigung der Gläubiger der KG erforderlich ist oder die Handlung gegen zwingendes Recht verstößt.

### 3. Haftung der Geschäftsführer und Vorstände zur ungeteilten Hand zu Gunsten der Gesellschaft, idR kein unmittelbarer Anspruch der Gläubiger der Gesellschaft

Haftung grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft; *gleichzeitig gegenüber den Gesellschaftsgläubigern (iSv Außenhaftung) nur, 1. soweit diese Befriedigung ihrer An-*

<sup>14</sup> OGH 26. 9. 2017, 6 Ob 164/16k.

<sup>15</sup> OGH 23. 2. 2016, 6 Ob 171/15p. Siehe auch die Folgeentscheidung OGH 30. 8. 2016, 6 Ob 198/15h, *AE&E* betr Einbringungs- und Sacheinlagevertrag aus 2008; dazu Anm *Brugger*, NZ 2016, 413 (419).

*sprüche von der Gesellschaft nicht erlangen können und 2. grundsätzlich nur bei Vor-  
satz oder grober Fahrlässigkeit;*

Ist Handlung durch HV-Beschluss gedeckt, entfällt zwar Haftung gegenüber der Gesellschaft (§ 103 Abs 2 AktG), nicht aber gegenüber den Gläubigern; das Gleiche gilt bei Befolgung einer Weisung durch Generalversammlungsbeschluss (oder des Alleingesellschafters).

Die Ersatzpflicht entfällt in keiner Weise, wenn der AR die Handlung gebilligt hat.

4. Vorrang der Gläubigerbefriedigung: Wenn der Ersatz zur Gläubigerbefriedigung erforderlich ist, entfällt die Haftung nicht durch den Umstand, dass der Geschäftsführer in Befolgung eines Gesellschafterbeschlusses gehandelt hat (§ 25 Abs 5 GmbHG) und ferner nicht durch Verzicht oder Vergleich (mit) der Gesellschaft (§ 25 Abs 7 iVm § 10 Abs 6 GmbHG); daher wirkt insoweit ein Entlastungsbeschluss<sup>16</sup> nicht einmal bei der GmbH. Bei der AG bewirkt die Entlastung des Vorstands keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche. vgl § 84 Abs 4 AktG: "Die Gesellschaft kann erst nach fünf Jahren seit der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich darüber vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zwanzig vom Hundert des Grundkapitals erreichen, widerspricht. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht". Diese Regeln gelten auch, wenn die AG ihrem Vorstand eine (behördliche oder gerichtliche) Geldstrafe ersetzt, die auf eine Pflichtwidrigkeit des Vorstands gegenüber der AG zurückgeht.<sup>17</sup>
5. Bei Ressortverteilung primäre Haftung des ressortzuständigen GeFü/Vorstandsmitgliedes, übrige Mitglieder haften für allfällige Verletzung der Aufsichts- und Überwachungspflicht.

Dazu instruktiv der BGH:<sup>18</sup>

- Eine Ressortaufteilung muss mit den Geschäftsführern einstimmig vereinbart werden.
- Auf Schriftlichkeit oder Ausdrücklichkeit der Vereinbarung kommt es grundsätzlich nicht an.
- Die Ressortaufteilung muss die Aufgaben "klar und eindeutig", "fachlich und persönlich geeigneten Personen" und möglicherweise auch vollständig zuteilen.
- Jeder Geschäftsführer muss sich auch von fremden Zuständigkeitsbereichen ein eigenes Bild machen. Dazu müssen gezielte Nachfragen angestellt und erhaltene Auskünfte auf Plausibilität überprüft werden.

Die Einrichtung eines ordentlichen Internen Kontrollsystems (IKS) ist nötig und kann GeFü/Vorstand von einer internen Haftung bei Mitarbeiter-Fehlleistungen entschuldigen.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> OGH 18. 3. 2016, 9 ObA 58/15t: Ein Beschluss der Generalversammlung auf Entlastung des Geschäftsführers befreit den Geschäftsführer von etwaigen Schadenersatzansprüchen, wenn das Entlastungshindernis den Gesellschaftern zumindest nach Maßgabe der übermittelten Unterlagen erkennbar war und ihnen der Geschäftsführer hinreichend Gelegenheit zur Ausübung von Einsichts- und Auskunftsrechten gegeben hat.

<sup>17</sup> Näheres dazu vgl in FN 53–56.

<sup>18</sup> BGH 6.11.2018, II ZR 11/17.

<sup>19</sup> Vgl den Fall *FACC*: Die *FACC*-Gruppe wurde Ende 2015 Opfer eines Fake President Fraud. Die *FACC* wollte anschließend den GeFü zur Haftung heranziehen; diese Klage der *FACC* wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil



6. Ersetzbar ist nur der positive Schaden und der entgangene Gewinn (der Gesellschaft), nicht der "Reflexschaden"<sup>20</sup> (= Verkehrswertminderung des Anteils). Also: voller Schadenersatz auch bei leichter Fahrlässigkeit!
7. Verjährung: 5 Jahre ab Kenntnis der Gesellschaft von Schaden und Schädiger.<sup>21</sup> Nach Ablauf dieser Frist kann jedoch noch deliktischer Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden; Verjährung gem § 1489 ABGB:<sup>22</sup> 3 Jahre ab Bekanntwerden von Schaden und Schädiger, längsten aber 30 Jahre; bei strafbaren vorsätzlichen Handlungen mit Strafdrohung von mehr als einjähriger Freiheitsstrafe: 30 Jahre.
8. Der Regress der strafrechtlich nach dem VbVG belangten Gesellschaft gegen das Organ oder den Mitarbeiter ist nach § 11 VbVG ausgeschlossen.

#### **b) Weitere Fälle der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft:**

1. § 10 Abs 4 GmbHG: Haftung beim Gründungsvorgang
2. § 24 Abs 3 GmbHG, § 79 AktG: Haftung für Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot
3. § 83 Abs 2 GmbHG, § 52 AktG: Haftung bei unzulässigen Zahlungen an einen Gesellschafter/Aktionär ("Kapitalrückgewähr")
4. eventuell vertragliche Haftung aus dem Anstellungsvertrag
5. Haftung nach § 22 Abs 1 URG (aber limitiert mit EUR 100.000,-)<sup>23</sup>

---

ein taugliches IKS-System mit klaren Regeln Autorisierung von ,Geldüberweisungen (Vier-Augen-Prinzip) eingerichtet war; OGH 3. 8. 2021, 8 Ob 109/20t, FACC.

<sup>20</sup> OGH 22. 12. 1994, 2 Ob 591/94; 11. 9. 1997, 6 Ob 244/97v.

<sup>21</sup> OGH 9 ObA 148/05p

<sup>22</sup> OGH 1. 9. 2015, 6 Ob 3/15g, *Bawag/Elsner*: Kredit USD 80 Mio an *Ophelia* (Dr Wolfgang Flöttl).

<sup>23</sup> OGH 1. 12. 2005, 6 Ob 269/05k: Der Unternehmer kann die Einleitung des gerichtlichen Reorganisationsverfahrens beantragen, er muss dies aber nicht tun. Obwohl also keine Verpflichtung zur Verfahrenseinleitung besteht, normiert das Gesetz eine Haftung des Organs (hier des Geschäftsführers einer GmbH) wegen Unterlassung der Antragstellung (§ 22 Abs 1 Z 1 URG). Die Haftungsbestimmung setzt kein Verschulden des Geschäftsführers voraus (ErlBem RV 734 BlgNR 20. GP 83). Die Haftung hängt daher weder von der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Geschäftsführers noch von einem Verschulden ab, sie ist eine reine Erfolgshaftung. Die Regierungsvorlage erläutert den Normzweck (aaO) dahin, dass durch den Druck, den die Haftung des § 22 erzeugen soll, ein Tätigwerden der organschaftlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft erreicht werden soll. § 27 URG reduziert die auf den ersten Blick aufkommenden Bedenken gegen eine verschuldensunabhängige Haftung, die als repressive Strafe angesehen werden könnte. Dem Organ steht der Beweis der fehlenden Kausalität offen. Die Haftung entfällt, wenn die Insolvenz aus anderen Gründen als wegen der Unterlassung der Reorganisation eingetreten ist. [...] Danach ist der im § 27 URG normierte Entlastungsbeweis über die fehlende Kausalität der Unterlassung eines Antrags auf Einleitung eines Reorganisationsverfahrens sowohl durch den Nachweis möglich, dass die Insolvenz auch bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vermieden hätte werden können als auch durch den Nachweis, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle außergerichtliche Reorganisationsmaßnahmen - wenn auch letztlich erfolglos - vorgenommen wurden.

## 2. Außenhaftung

1. § 26 Abs 2 GmbHG: bei Schäden aus schuldhaft falschen oder verzögerten Anmeldungen zum Firmenbuch
2. § 56 Abs 3 GmbHG: im Rahmen einer Kapitalherabsetzung, wenn über das Ergebnis des Aufgebotsverfahrens falsche Angaben über die Gläubigerbefriedigung bzw Sicherstellung gemacht werden
3. § 64 Abs 2 GmbHG: bei Unterlassung der Anmeldung von Einforderungen weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital zum Firmenbuch
4. § 234 Abs 2 iVm § 227 AktG: bei Verschmelzung mit aufnehmender GmbH
5. § 9 BAO: Haftung bei schuldhafter Verkürzung von Abgabenschulden der Gesellschaft<sup>24</sup> wenn der Geschäftsführer als Treuhänder für die Finanzbehörde handelt (zB betr Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, vgl § 9 Abs 1 BAO;<sup>25</sup> § 80 BAO); daher "Gleichbehandlungspflicht" nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.<sup>26</sup>
6. § 67 Abs 10 ASVG: Haftung der Geschäftsführer bzw Vorstände (als Treuhänder des Sozialversicherungsträgers) für Sozialversicherungsbeiträge
7. Haftung des GeFü/Vorstands wenn er als Treuhänder für andere Gläubiger (zB im Fall eines Eigentumsvorbehaltes<sup>27</sup>) betrachtet werden kann

---

<sup>24</sup> Der bloß "faktische Geschäftsführer" haftet nach dieser Bestimmung nicht, UFS 22. 1. 2010, RV/0094-L/09.

<sup>25</sup> Dazu *Kozak* ÖStZ 1991, 74

<sup>26</sup> *Hojas*, Gleichbehandlungspflicht und Nachweis bei der Vertreterhaftung (§ 9 BAO), ÖStZ 2014, 323. Gleiches ist für BUAKE anzunehmen; vgl auch *Hirschler/Stückler*, Haftung nach § 9 BAO, ÖStZ 2014, 511. Bisher musste der Vertreter für jeden Monat bzw Fälligkeitszeitpunkt eine Aufstellung über alle Schulden erstellen und hatte nachzuweisen, dass die Zuschlags- und Beitragsschulden (an jedem Fälligkeitstag) mit zumindest der gleichen Quote bedient wurden wie die anderen Schulden. Im Erkenntnis VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227, wurde nunmehr ein einheitlicher monatsübergreifender Beurteilungszeitraum zugelassen. Der organschaftliche Vertreter hat in diesem Zeitraum gegenüber der Abgabenbehörde nachzuweisen, dass einzelne Gläubiger nicht besser behandelt wurden als die Abgabenbehörde. Der Beurteilungszeitraum beginnt mit der ältesten noch offenen Verbindlichkeit gegenüber der Abgabenbehörde, wobei die Widmung einer Zahlung für eine bestimmte Periode unerheblich sei; Zahlungen sind vielmehr streng chronologisch auf den ältesten Rückstand anzurechnen. Der Beurteilungszeitraum endet "[...] spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; er endet bereits früher mit der Beendigung der Vertreterstellung oder auch mit einer früheren allgemeinen Zahlungseinstellung". Werden jedoch noch vereinzelt Zahlungen geleistet, um zB den laufenden Geschäftsbetrieb bis zur Insolvenz aufrecht zu erhalten, endet der Beurteilungszeitraum erst mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zunächst sind alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die zu Beginn des Beurteilungszeitraums bereits fällig waren oder bis zum Ende des Beurteilungszeitraums fällig werden, einschließlich der Zahlungsverbindlichkeiten der BUAKE, zu addieren. Im nächsten Schritt sind alle im Beurteilungszeitraum getätigten Zahlungen zu summieren und den fälligen bzw fällig gewordenen Gesamtverbindlichkeiten gegenüberzustellen. Aus dem Verhältnis zwischen den Zahlungen zu den fälligen Verbindlichkeiten ergibt sich für den Beurteilungszeitraum eine "allgemeine Zahlungsquote". Alle im Beurteilungszeitraum getätigten Zuschlagszahlungen sind den fälligen bzw fällig gewordenen Zuschlagsverbindlichkeiten gegenüberzustellen, woraus sich eine "BUAKE Zahlungsquote" ergibt. Eine Benachteiligung des Gläubigers BUAKE liegt vor, wenn die BUAKE-Zahlungsquote die allgemeine Zahlungsquote unterschreitet. Der Haftungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen allgemeiner Zahlungsquote und der BUAKE-Zahlungsquote multipliziert mit der fälligen BUAKE-Zuschlagsverbindlichkeit. Eine im Insolvenzverfahren erhaltene Zahlung ist auf den Haftungsbetrag anzurechnen.

<sup>27</sup> OGH 9. 10. 1997, 2 Ob 184/97s. Zuvor schon ähnlich: BGH 5. 12. 1989, VI ZR 335/88, *Zweibrücken* (Garantenstellung des Geschäftsführers zum Schutz absoluter Rechtsgüter).

8. § 69 IO: Verletzung der Insolvenzverfahrensantragspflicht; wenn sie bei Insolvenz die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens verspätet beantragen (vgl § 69 IO und § 159 Abs 1 Z 2 StGB; bei verschuldeter Uneinbringlichkeit besteht auch eine besondere Haftung für Steuerrückstände, vgl § 9 Abs 1 BAO, und für Sozialversicherungsbeiträge, vgl § 67 ASVG<sup>28</sup>); vgl auch die Schadenersatzhaftung bei vorsätzlicher und fahrlässiger fahrlässige Krida;
9. § 159 Abs 1 StGB iVm § 1311 ABGB: fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit: Strafbarkeit und Schadenersatzpflicht gegenüber geschädigten Gläubigern
10. § 159 Abs 2 StGB iVm § 1311 ABGB: Vereitelung oder Schmälerung der Gläubigerbefriedigung in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit: Strafbarkeit und Schadenersatzpflicht gegenüber geschädigten Gläubigern
11. Verstöße gegen § 168b StGB oder §§ 146–148 StGB (vgl Kartellrecht 4. Doppelstunde): Strafbarkeit (und Schadenersatzpflicht bei private enforcement durch geschädigte Abnehmer)
12. Haftung des Geschäftsführers solidarisch mit der anlagenbetreibenden GmbH für Gewässerverunreinigungen (§ 31 Abs 1 WRG, "Verursacherhaftung").<sup>29</sup> Haftung des Geschäftsführers (als Verpflichteter gem § 73 Abs 1 und 2 AWG), der im Rahmen seiner faktischen Anordnungsbefugnis in dieser Eigenschaft dafür verantwortlich ist, dass Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG gelagert oder behandelt werden.<sup>30</sup>

Die **Geschäftsführer** (Vorstandsmitglieder) können weiters von bestimmten Gläubigern zur Haftung herangezogen werden, wenn sie im Einzelfall nicht bloß als Vertreter der GmbH oder AG agieren, sondern ein "verstärktes eigenwirtschaftliches Interesse" bei einer bestimmten Handlung haben oder "besonderes persönliches Vertrauen" in Anspruch nehmen (diesfalls persönliche Haftung für diese Handlung, und zwar kumulativ zur Haftung der Gesellschaft<sup>31</sup>). Freilich ist der Umstand, dass jemand einen Geschäftsführer/Vorstand als vertrauenswürdig ansieht, für sich genommen noch keine Begründung für eine persönliche Haftung (andernfalls liefe eine jahrelange Betreuung durch einen bestimmten Mitarbeiter generell auf dessen persönliche Haftung hinaus).<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Dazu *Andexlinger* RdW 1992, 347.

<sup>29</sup> OGH 14. 9. 2010, 1 Ob 152/10z.

<sup>30</sup> VwGH 20. 2. 2014, 2011/07/0225.

<sup>31</sup> OGH EvBl 1984/111; *ecolex* 1990, 290; *ecolex* 1994, 618; RdW 1994, 378; *ecolex* 1997, 82.

<sup>32</sup> OGH 26. 11. 2015, 6 Ob 201/15y.

Außenhaftung wird auch im Fall von vorsätzlicher Schädigung Dritter<sup>33</sup> angenommen, zB wenn das vom Geschäftsführer/Vorstand in Werk gesetzte Geschäftsmodell der Gesellschaft von vornherein auf Täuschung und Schädigung der Kunden angelegt ist, so dass es sich um ein "Schwindelunternehmen" handelt.<sup>34</sup> (Solche Ansprüche kann während eines Insolvenzverfahrens aber nicht der Gläubiger, sondern nur der Insolvenzverwalter gegen den GeFü/Vorstand geltend machen.<sup>35</sup>)

Oder bei einem vom GF zu verantwortenden zivilrechtlichen Betrug (§ 870 ABGB).<sup>36</sup> Oder bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung eines Kunden durch den GeFü.<sup>37</sup>

Weitere Fälle von Geschäftsführerhaftung (betr Wirtschaftstreuhandler als Geschäftsführer von Prüfungsgesellschaften<sup>38</sup>).

### Außenhaftung - Sonderfälle

- Vorsätzlich falsche Erklärung (insb Ad-hoc-Veröffentlichung) zur Schädigung von Anlegern (Aktionären)<sup>39</sup> – Der OGH judizierte früher, dass ein **Vorstandsmitglied** (im Anlassfall der Vorstandsvorsitzende) *selbst für missbräuchliche Äußerungen*, die (nur) zum Kursverfall und dadurch zur Schädigung eines Aktionärs führen, gegenüber dem Aktionär nicht haften; es handle sich beim Kursverfall nur um den *Reflex* eines in Wirklichkeit der Gesellschaft (und nicht primär dem Aktionär) zugefügten Schadens.<sup>40</sup> Nun aber folgt der OGH<sup>41</sup> betr Angaben eines Vorstandsmitglieds zum Nachteil von Anlegern der BGH-Ansicht<sup>42</sup> und anerkennt die Schadenersatzpflicht von Vorstandsmitgliedern; so auch OLG Wien.<sup>43</sup>
- Vorsätzliche falsche oder unvollständige Darstellung (in unvertretbarer Weise) in Berichten etc (insb Jahresabschluss und Lagebericht) entgegen § 163a StGB (vormals: § 255 AktG, § 122 GmbHG).
- Fahrlässiger Verstoß gegen das Neutralitätsgebot laut § 12 Übernahmegesetz

<sup>33</sup> OGH 31. 8. 2018, 6 Ob 78/18z (strafbare Handlung des Geschäftsführers).

<sup>34</sup> BGH 28. 7. 2015, VI ZR 465/14; 14. 7. 2015, VI ZR 463/15.

<sup>35</sup> OGH 22. 1. 2019, 10 Ob 100/18f, *Auer von Welsbach-Gruppe, Dr. Wolfgang A-W.*

<sup>36</sup> OGH 28. 2. 2018, 6 Ob 244/17a, aber: Die bloße Erkennbarkeit der Ungeeignetheit des von der GmbH vertriebenen Geräts (hier: zur Trockenlegung der Mauer des Käufers) erreicht noch nicht die Schwelle des zivilrechtlichen Betrugs iSd § 870 ABGB.

<sup>37</sup> OGH 27. 11. 2018, 4 Ob 222/18b, *Vertragsvereitelung.*

<sup>38</sup> Vgl *Walter Brugger*, "Zur persönlichen Haftung der Wirtschaftstreuhandler" in *Steuer u Beratung*, Oktober 1989, S 24 ff.

<sup>39</sup> Vgl drei BGH-Urteile vom 19.7.2004 "*Infomatec*", ähnlich OGH 27.6.2006, 3 Ob 75/06k.

<sup>40</sup> OGH 24. 4. 2003, 3 Ob 288/02b mHin auf OGH 22. 12. 1994, 2 Ob 591/94 = SZ 67/238, betreffend Aktien an der *Trust Invest AG* (Gruppe der *MTH Management Trust Holding AG*, FN 106825x).

<sup>41</sup> OGH 16. 5. 2012, 5 Ob 146/11y, Klage gegen Lic. oec. *Julius M* als ehem Vorstandsvorsitzenden der *Meinl Bank AG* (diese war Emissionsbank der *Meinl European Land*-Zertifikate). Ebenso OGH 11. 10. 2012, 1 Ob 51/12z (der selbe Beklagte, Schadenersatz wegen Irreführung) und 12. 2. 2013, 4 Ob 5/13h.

<sup>42</sup> Vgl auch Haftung für sachlich falsche Äußerung eines Bankvorstands über angeblich bevorstehende Insolvenz des *Kirch-Konzerns* (BGHZ 166/84, Dr. *Leo Kirch* gegen *Deutsche Bank* und Dr. *Rolf Breuer*; Folge-E OLG München 14. 12. 2012, 5 U 2472/09, *Erben nach Kirch* gegen *Deutsche Bank* und Dr. *Rolf Breuer*).

<sup>43</sup> OLG Wien 19. 8. 2022, 33 R 127/21w (rk), *Julius Meinl* wegen vorsätzlicher Irreführung betreffend *Meinl European Land* (MEL-Zertifikate-Bewerbung).

- Ist eine (nunmehr insolvente) GmbH unzulässigerweise als Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig gewesen, obwohl sie weder über die Mindesteigenkapitalausstattung noch über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügt hat, kann der Geschäftsführer grds von einem Anleger nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen (§§ 1293 ff ABGB) auf Ersatz des Schadens (aus einer fehlerhaften Beratung) in Anspruch genommen werden, wenn der Anleger für seine Forderungen im Vermögen der Gesellschaft keine oder keine zureichende Deckung gefunden hat. Aufgabe des Geschäftsführers wäre es gewesen, das fehlende Eigenkapital durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu substituieren, was er schuldhaft unterlassen hat.<sup>44</sup>
- Wenn Geschäftsführer/Vorstand gegen ihre Pflicht verstoßen, gem § 12a Abs 3 MRG Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen, haften sie persönlich (solidarisch mit der Gesellschaft) für den Schaden.<sup>45</sup>
- Wenn Geschäftsführer einer GmbH (Glückspielgeschäft) gegen die Pflichten aus dem Spielerschutz verstoßen, haften dem Geschädigten solidarisch sowohl die GmbH als auch der GeFü (Außenhaftung); sobald die GmbH den Schaden beglichen hat, kann sie sich beim GeFü (innenhaftungsmäßig) regressieren.<sup>46</sup>

### 3. Haftung für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft (GmbH, AG)

#### a) Außenhaftung:

Nach der Rechtsprechung nicht nur dann, wenn die Geschäftsführer/Vorstände die Wettbewerbsverstöße nach **UWG** selbst begangen haben oder daran beteiligt waren, sondern auch wenn sie in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes eines im Unternehmen tätigen Dritten nicht eingeschritten sind, daher kann der GeFü/Vorstand neben der Ges mitgeklagt werden).

**Kartellrechtliche** Schadenersatzansprüche (private enforcement) gegen den Geschäftsführer sind – auch abseits der gerichtlichen Strafbarkeit (dazu schon oben) – dann denkbar, wenn er Verstöße selbst begangen hat, an diesen aktiv beteiligt war oder gegen solche trotz Kenntnis bzw fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes nichts unternommen hat.<sup>47</sup>

---

<sup>44</sup> OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 32/14w.

<sup>45</sup> OGH 23. 12. 2014, 1 Ob 125/14k; 26. 11. 2015, 6 Ob 131/15f, *Billa/REWE*.

<sup>46</sup> OGH 20. 2. 2020, 6 Ob 168/19b.

<sup>47</sup> OGH 14. 2. 2012, 5 Ob 39/11p.

## b) Innenhaftung:

Regress der GmbH/AG gegen Geschäftsführer/Vorstand/Arbeitnehmer<sup>48</sup>, der die GmbH durch Kartellrechtsverstöße (Bußgeld, Schadenersatz usw) schädigte. (Auch sogenannte "nützliche Gesetzesverstöße" sind idR unzulässig<sup>49</sup>)

Aber: Der **Regress für die Geldbuße könnte ausgeschlossen sein**, wenn bedacht wird, dass ja das Unternehmen mit der Geldbuße belastet sein soll (siehe 4. Doppelstunde).<sup>50</sup>

Vgl auch § 11 VbVG (dazu schon Punkt IV.1.a)8 oben auf Seite 9).

Dann nur allenfalls Regress wegen das darüber hinausgehenden Schadens (zB Schadenersatzzahlungen an Kunden) möglich.

## 4. Exkurs: Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Juristische Personen können ein Gewerbe nur ausüben, wenn Sie einen gewerberechtlichen Geschäftsführer ("gew GF") bestellt haben (§ 9 iVm § 39 GewO). Der gew GF ist nicht nur gegenüber der Behörde, sondern auch gegenüber dem Gewerbeinhaber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes verantwortlich.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer (§ 39 GewO 1994) muss sicherstellen, dass die Grenzen der Gewerbeberechtigung nicht überschritten werden. Unbefugte Tätigkeiten, die von der Gewerbeberechtigung nicht gedeckt sind und ein fremdes Gewerbe betreffen, müssen unterbleiben.

§ 39 Abs 1 GewO iVm den Strafnormen ist ein Schutzgesetz zugunsten des Bestellers (Auftraggeber, Kunde). Der gew GF haftet daher den Auftraggebern gegenüber zwar nicht für die Ausführung (Erfüllung) von Verträgen, aber sehr wohl für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften (Schadenshaftung des gew GF aus einer Schutzgesetzverletzung: Haftung für Überschreitung der Gewerbeberechtigung).<sup>51</sup>

Vgl auch andere Gesetze (zB § 31 WRG<sup>52</sup>)

---

<sup>48</sup> Haftung eines Arbeitnehmers allenfalls gemildert durch DNHG.

<sup>49</sup> Das ist im Einzelnen strittig (zB im Unternehmensinteresse nützliche Übertretung eines Parkverbotes); vgl *Kunz* in *GesRZ* 2007, 91; nützliche Gesetzesverletzung sei keine Untreue iSd § 153 StGB nach *Elias Schönborn*, *Aktive Korruption als Untreue?* *ZWF* 2019, 174 (179).

<sup>50</sup> LAG Düsseldorf 20. 1. 2015, 16 Sa 459/14, *ThyssenKrupp/Uwe Sehlbach* wegen Geldbuße und Schadenersatz von insg EUR 291 Mio für Schienenfreundekartell, nicht rechtskräftig (vom BAG 29. 6. 2017, 8 AZR 189/15, zur Zuständigkeitsprüfung zurückverwiesen). Ähnlich LAG Düsseldorf 27. 11. 2015, 14 Sa 800/15, *Verkaufsleiter (Schienenkartell)*.

<sup>51</sup> OGH 28. 9. 2017, 8 Ob 57/17s: Ein Deichgräber (Erbbeweger) darf keine Erdarbeiten ausführen, für die statische Kenntnisse erforderlich sind. Vgl *Julia Told*, Haftung des gewerberechtlichen Geschäftsführers infolge Überschreitung der Gewerbeberechtigung, *ÖJZ* 2018, 1047.

<sup>52</sup> Siehe FN 29.

Üblich (aber problematisch<sup>53</sup>) ist eine Schad- und Klagloshaltungsvereinbarung, mit der die Gesellschaft vorweg dem gewerberechtlichen Geschäftsführer zusagt, alle Strafen (samt Anwaltskosten<sup>54</sup>) zu ersetzen. Eine *nachträgliche* Übernahme der Geldstrafe könnte unter Umständen zulässig sein.<sup>55</sup> Siehe schon oben im Text bei FN 17.

Solcher Ersatz ist steuerpflichtig.<sup>56</sup>

Auch der gewerberechtliche GeFü haftet nach der Judikatur zum **UWG** für Wettbewerbsverstöße und kann neben der Ges mitgeklagt werden.<sup>57</sup>

## 5. Exkurs: Verwaltungsstrafrechtliche Haftung

§ 9 Abs 1 VStG: Der Geschäftsführer wird bestraft, wenn die GmbH gegen Verwaltungsvorschriften verstößt

§ 9 Abs 2 VStG: verantwortlicher Beauftragter

---

<sup>53</sup> Es darf nicht zwischen dem Gewerbetreibenden und dem gew GF ein vertraglicher Ausschluss dieser Verantwortung des gew GF vereinbart werden. Ein solcher Haftungsausschluss hat nämlich zur Folge, dass die betreffende Person mangels der in § 39 Abs 1 GewO geforderten Verantwortlichkeit ungeeignet ist, die Funktion des gew GF wahrzunehmen. Schon daraus ergibt sich die **Unzulässigkeit** einer Schad- und Klagloshaltung, die der Gewerbetreibende gegenüber einem gew GF abgibt. Der OGH (18. 6. 1997, 3 Ob 2400/96d, Geldstrafe wg Ausländerbeschäftigung) hat dies - in einem anderen, aber ähnlichem Fall - noch prägnanter formuliert: "Eine vor Begehung der strafbaren Handlung zwischen dem Täter und einem Dritten abgeschlossene Vereinbarung, nach welcher der Dritte sich um Ersatz der über den Täter zu verhängenden Strafe und der dem letzteren durch die Verurteilung drohenden Vermögensnachteile verpflichtet, verstößt gegen die Grundsätze des Strafrechtes und gegen die guten Sitten". Ebenso OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 281/02w. Aus diesem Grund ist auch eine Schad- und Klagloshaltung zwischen einem gew GF (Filialgeschäftsführer) und der Gesellschaft **nichtig (unwirksam) iSv § 879 Abs 1 ABGB**. Zulässig könnte es sein, wenn eine derartige Ersatzvereinbarung nach Begehung der Straftat (Verwaltungsübertretung) getroffen wird. Ebenso OGH 25. 4. 1995, 4 Ob 32/95b betreffend Parkstrafen. Wenn der GmbH-Geschäftsführer oder AG-Vorstand namens der Ges zugunsten des gew GF eine solche nichtige Schad- und Klagloshaltungserklärung erfüllt (zB eine Strafe zahlt), begeht er **Untreue (strafbares Delikt gem § 153 StGB)**. Weiters OGH 20. 3. 2015, 9 ObA 156/14b: **Kein Entgelt für den nur zum Schein tätigen gewerberechtlichen Geschäftsführer**. Ebenso OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 182/22s.

<sup>54</sup> Überwiegend wird besonders bei Vorsatzdelikten eine Arbeitgeberpflicht zur Tragung von Anwalts- und Verfahrenskosten abgelehnt; aA *Klaus Firlei*, Wer trägt die Anwalts- und Verfahrenskosten bei dienstbedingter strafrechtlicher Verurteilung, DRdA 2019, 3.

<sup>55</sup> Differenzierend dazu *Kalss*, Die Übernahme von verwaltungsrechtlichen Geldstrafen durch die Gesellschaft, GesRZ 2015, 78. Ähnlich: BGH 8. 7. 2014, II ZR 174/13 (Zahlung einer Geldauflage im Strafverfahren gegen den Vorstand einer AG). Weiters: *Christopher Schrank*, Übernahme von Geldstrafen und Verfahrenskosten der Gesellschaft, ÖBA 2016, 995.

<sup>56</sup> VwGH 10. 2. 2016, 2013/15/0128.

<sup>57</sup> OGH 8. 9. 2009, 4 Ob 139/09h: Die Ausverkaufsbestimmungen der §§ 33a ff UWG gehören ungeachtet ihrer Aufnahme in das UWG zu den gewerberechtlichen Vorschriften, für deren Einhaltung der gewerberechtliche Geschäftsführer verantwortlich ist. Gem § 34 Abs 3 UWG kann derjenige, der diesen Ausverkaufsvorschriften zuwiderhandelt, ua auf Unterlassung in Anspruch genommen werden; §§ 14 bis 18 und §§ 20 bis 26 UWG sind entsprechend anzuwenden. So besteht ein eigenständiger Unterlassungsanspruch für jene Fälle der Verletzung der im UWG enthaltenen gewerberechtlichen Vorschriften, wobei die für die Anspruchsverfolgung und die Passivlegitimation maßgeblichen Bestimmungen des UWG anzuwenden sind. Für die Beurteilung eines derartigen Verstoßes kann daher auf die Rechtsprechung zu §§ 14 und 18 UWG zurückgegriffen werden. Danach kommt zunächst eine Haftung des gewerberechtlichen Geschäftsführers für wettbewerbswidriges Verhalten der Gesellschaft nicht in Betracht, wenn dieser nicht selbst am Verstoß beteiligt war. Er kann allerdings für Verstöße gegen gewerberechtliche Bestimmungen haften, wenn er trotz Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der beanstandeten Handlung nicht dagegen eingeschritten ist. Nach § 39 Abs 2 GewO muss die Tätigkeit des Geschäftsführers es diesem ermöglichen, die gewerbliche Tätigkeit des Betriebes ausreichend zu beobachten und zu kontrollieren. Er hat für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu sorgen und einen Verstoß gegen diese Bestimmungen zu verhindern. Dazu muss ihm auch die Befugnis zukommen, Missstände, die einen Verstoß gegen gewerberechtliche Vorschriften bilden, abzustellen, sodass von seiner (rechtlichen) Möglichkeit auszugehen ist, eben einen solchen Verstoß zu verhindern oder abzustellen. Nimmt er indes diesen Verantwortungsbereich in Bezug auf gewerberechtliche Vorschriften nicht (ausreichend) wahr, so haftet (auch) er für einen Verstoß, weil er trotz zumindest fahrlässiger Unkenntnis der beanstandeten Handlung nicht dagegen eingeschritten ist.

Betreffend Schad- und Klagloshaltungsvereinbarung siehe oben.<sup>58</sup>

## V. HAFTUNG DER AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

### 1. Innenhaftung

#### a) § 99 AktG verweist auf § 84 AktG (Business Judgement Rule) betreffend Haftung der Vorstandsmitglieder

- "Überwachung der Geschäftsführung" vor allem in Hinsicht auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstandes;
- objektiver Maßstab in Abhängigkeit von Unternehmenssituation (Größe, Branche)
- Anforderungen: "nicht wie beliebige Unternehmer, sondern wie ordentliche Geschäftsleute in verantwortlich leitender Position", die "über das Wissen und die Erfahrung zur kompetenten Bewältigung der dem AR übertragenen Aufgaben" verfügen.<sup>59</sup> Ein Aufsichtsratsmitglied muss in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen, wie der OGH erst jüngst im Fall *Edtmayer* bestätigte.<sup>60</sup>
- *Beispiel*: treupflichtwidrige Schädigung der AG durch Gewährung unangemessen hoher Vergütung (nachträgliche Belohnung) an den Vorstand
  - vgl Fall "*Mannesmann*" in D  
Als 2000 die *Mannesmann AG* von *Vodafone AirTouch* übernommen wurde (die bis dahin teuerste Übernahme in der Wirtschaftsgeschichte), sträubte sich der Mannesmann-Vorstand zunächst. Erst nach Vereinbarung von Prämienzahlungen an CEO Dr *Klaus Esser* (DM 30 Mio) und den Aufsichtsratsvorsitzenden Prof Dr *Joachim Funk* (DM 6 Mio) gab der Vorstand eine positive Stellungnahme ab. Dies führte zu einem Strafverfahren u a gegen *Klaus Esser* und die Aufsichtsratsmitglieder (u a *Joachim Funk*, IG-Metall-Gewerkschaftschef *Klaus Zwickl* und Dr *Josef Ackermann*, auch Vorstandsvorsitzender

---

<sup>58</sup> FN 53 und 55.

<sup>59</sup> OGH 26. 2. 2002, 1 Ob 144/01k, Insolvenzverwalter der *Intercontinentale GmbH* gegen ehem Aufsichtsräte Dr *Hans Iglér* und Dr *Karl Sevelda*

<sup>60</sup> StRsp, jüngst OGH 15. 9. 2020, 6 Ob 58/20b, Kreditgewährung durch *Edtmayer AG* (FN 66871s).



der *Deutschen Bank*) wegen Untreue.<sup>61</sup> Nach mehreren Jahren wurde der Prozess<sup>62</sup> gegen (erhebliche) Geldauflagen eingestellt.

▪ vgl Golden Handshake im Fall *Kurt Hirsch Servo AG*:<sup>63</sup>

Zwar ist das Vorgehen der beklagten Aufsichtsräte ex ante zu betrachten, weshalb eine nachträgliche exakte Untersuchung der damaligen wirtschaftlichen Situation der Klägerin - etwa auch mit sachverständiger Hilfe - letztlich hier nicht zielführend erscheint. Immerhin hat sich die unternehmerische Entscheidung der beklagten Aufsichtsräte aber aus der (nachträglichen) Sicht der Unternehmensentwicklung insofern als richtig erwiesen, als der Kurs der Aktien der Klägerin nach dem „kampflosen“ Ausscheiden der beklagten Vorstandsmitglieder ab dem Jahr 2006 eine enorme Steigerung erfuhr. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Entscheidung, sich durch hohe Abfindungszahlungen das vorzeitige Ausscheiden des Viert- und der Fünftbeklagten ohne Rechtsstreitigkeiten sowie eine „reibungslose Übergabe“ zu sichern und damit negative Einflüsse auf den Aktienkurs zu vermeiden, als dem Unternehmensinteresse dienlich anzusehen.<sup>64</sup> So betrachtet kann, auch wenn der dem Viert- und der Fünftbeklagten gewährte „Golden Handshake“ angesichts der nur noch acht Monate dauernden Vertragszeit allen Beteiligten mit Recht sehr hoch erschien, im Vorgehen der beklagten Aufsichtsratsmitglieder doch noch keine eklatante Überschreitung des Ermessensspielraums erblickt werden. Eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Aufsichtsrats wäre aber, wie der OGH zu 1 Ob 144/01k,<sup>65</sup> ausgesprochen hat, nur bei einer geradezu unvermeidbaren unternehmerischen Entscheidung möglich.

Beispiel:<sup>66</sup> Der Aufsichtsrat einer AG genehmigte die Gewährung eines unbesicherten Kredits der AG an eine andere Gesellschaft, mit der sie in laufender Geschäftsverbindung stand. Die Zustimmung zur - unbesicherten - Darlehensvergabe war pflichtwidrig, weil zum Zeitpunkt der Zustimmung aufgrund der einnahmenseitig vorliegenden wirtschaftlichen Situation der Darlehensnehmerin bereits nahelag, dass diese das Darlehen nicht (zur Gänze) würde bedienen können; die diesbezüglichen Umstände waren den Aufsichtsräten damals auch bekannt (damit wurde auch die gebotene Ex-ante-Betrachtung bei der Haftungsfrage gewahrt).

Ausschüsse des AR; der Prüfungsausschuss hat die Wirksamkeit des IKS und des RMS (und gegebenenfalls des internen Revisionssystems) zu überwachen.

**b) § 25 URG:**

bei Verweigerung der Zustimmung zur Einleitung eines Reorganisationsverfahrens

**2. Außenhaftung**

Es gibt bislang 4 OGH-Entscheidungen, die an sich bejahen, dass Aufsichtsräte bei Pflichtverletzungen auch nach außen haften; sie verneinen aber jeweils im konkreten Fall die Haftung.

- OGH 11.6.2008, 7 Ob 58/08t - *Hirsch Holding*;
- OGH 22.5.2003, 8 Ob 262/02s - *Rieger Bank*;
- OGH 26.2.2002, 1 Ob 144/01k - *Intercontinentale*<sup>67</sup>;

<sup>61</sup> Zur Vorgeschichte sowie Würdigung nach österr Recht bei *Hörlsberger/Schröckenfuchs*, Können strafrechtliche Konsequenzen "zu hoher" Prämien an den Vorstand vermeiden werden? *ecolex* 2004, 373.

<sup>62</sup> Das erstinstanzliche Freispruchurteil wurde vom BGH 21. 12. 2005, 3 StR 470/04, aufgehoben. Im fortgesetzten Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf kam es zur Diversion.

<sup>63</sup> OGH 11. 6. 2008 7 Ob 58/08t.

<sup>64</sup> Vgl zur Frage der Angemessenheit von Zahlungen an den Vorstand im Fall des vorzeitigen Ausscheidens und allgemein etwa *Schima*, aaO, 452; eingehend auch *Eiselsberg/Haberer*, Zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Spannungsverhältnis von Markt, Kodex und Gesetz, RWZ 2004/117, 65

<sup>65</sup> Vgl FN 59.

<sup>66</sup> OGH 15. 9. 2020, 6 Ob 58/20b.

<sup>67</sup> Siehe schon FN 59; der OGH hat hier zu Recht festgehalten, dass auch die Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats dieselben Pflichten treffen wie bei einem obligatorischen Aufsichtsrat. Zwischen dem Aufsichtsrat einer GmbH und einer AG besteht aber ein wesentlicher Unterschied in der nur bei der AG dem Aufsichtsrat zukom-

- OGH 31.5.1977, 5 Ob 306/76 – Bank-Aufsichtsrat<sup>68</sup>

Der AR ist auch verpflichtet, Rechtsverstöße des Vorstands zu verhindern. Schreitet der AR gegen strafbare Handlungen des Vorstands (zB Betrug) vorsätzlich nicht ein, begeht er Beihilfe dazu.<sup>69</sup>

Eine E bejaht die AR-Haftung (Rieger Bank II).<sup>70</sup>

## VI. HAFTUNG DER GMBH-GESELLSCHAFTER

Beachte bei Kapitalgesellschaften generell die Sphärentrennung: Gesellschaft - Gesellschafter – Organe. Der Begriff "GmbH" ist irreführend, denn:

- Die GmbH haftet unbeschränkt.
- Der Gesellschafter haftet nach Kapitaleinzahlung gar nicht! (Ausnahmen dazu siehe unten)

### 1. Innenhaftung

#### a) Haftung wegen Sorgfaltspflichtenverletzung

Treupflicht des GmbH-Gesellschafters?<sup>71</sup>

---

menden Personalkompetenz (Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder). Ein weiterer Unterschied besteht in der stärkeren Rolle der Gesellschafterversammlung bei der GmbH, die über ihr Weisungsrecht in alle Geschäftsführungsfragen eingreifen kann. Hauptaufgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen. Nach seinem Umfang ist das Aufgabengebiet sowie die zu erwartende Tätigkeit des Aufsichtsrats an sich geringer als jenes der Geschäftsführer und beschränkt sich im Wesentlichen auf die vergangenheitsbezogene und vorausschauende Überwachung der Geschäftsführung, die Wahrnehmung der Pflichten in der Krise des Unternehmens, die Veranlassung der Geschäftsführer, bei Zutreffen der Voraussetzungen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

<sup>68</sup> Ein Aufsichtsratsmitglied eines Bankunternehmens muss insbesondere bei der Vergabe von Großkrediten die wirtschaftliche und rechtliche Qualität der Deckung prüfen und sich frühzeitig vergewissern, ob die Sicherungsgeschäfte wirksam sind und der Bank ausreichend Deckung bieten. Er darf sich nicht mit den Sicherungsmaßnahmen begnügen, die der Abschlussprüfer für den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk fordert (§ 140 AktG). Auf fehlende juristische Kenntnisse kann er sich nicht berufen. Er muss selbst über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Kreditsicherungsrechts verfügen, um die bei dem betreffenden Bankunternehmen üblichen Deckungsgeschäfte, zB die obligatorischen und sachenrechtlichen Voraussetzungen für die Begründung einer Hypothek, beurteilen zu können; anderenfalls muss er die Annahme dieser Funktion ablehnen.

<sup>69</sup> OLG Karlsruhe 4.9.2008, 4 U 26/06 (nicht rk), *Immobilienfondsgesellschaft*.

<sup>70</sup> OGH 24. 6. 2012, 6 Ob 24/12s, 6 Ob 98/12y, *Rieger Bank II* (Zurückweisung der ao Revision, keine inhaltlichen Aussagen).

<sup>71</sup> OGH 12.4.2001, 8 Ob A 98/00w: Die Gesellschafter einer GmbH, die unmittelbar oder mittelbar auf die Leitung Einfluss nehmen, dürfen dies nur nach Maßgabe jener Sorgfaltspflichten tun, die kraft Gesetzes auch von den Leitungsorganen selbst einzuhalten sind. Verletzt die Muttergesellschaft so die Sorgfaltspflicht bei Verwaltung fremden Vermögens, führt dies zur Innenhaftung des faktischen Geschäftsführers gegenüber der GmbH. Dazu *E. Artmann*, Haftungsdurchgriff im GmbH-Recht, DRdA 2002, 370.

**b) Haftung wegen Kapitalrückgewähr (steuerrechtlich "verdeckte Gewinnausschüttung" genannt)**

Vorbemerkung: Primärpflicht (Kapitaleinzahlung), Nachschusspflicht nur wenn gesellschaftsvertraglich normiert;

Kapitalerhaltungsgrundsatz bei Kapitalgesellschaften

Einlagenrückgewähr – alles, was über den gesetzlichen Anspruch des Gesellschafters (Anspruch auf Gewinnanteil nach Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnausschüttungsbeschluss<sup>72</sup>) hinausgeht (causa societatis gewährt wird).

Außerhalb des geregelten Rahmens der Kapitalherabsetzung (oder über diesen hinaus)

Praxis vor allem bei Gesellschafter-Geschäftsführer

Rückzahlungsanspruch der GmbH, Verjährung 40 Jahre<sup>73</sup>

Gefährlich für Mitgesellschafter wegen subsidiärer Haftung ("Ausfallhaftung") nach Kaduzierung!<sup>74</sup>

**c) § 25 Abs 2 URG**

Bei Anweisung an Geschäftsführung durch Gesellschafter einer prüfpflichtigen GmbH, trotz Vorliegens der Reorganisationsvoraussetzungen ein Reorganisationsverfahren nicht einzuleiten, oder bei Nichtzustimmung zu einem darauf abzielenden Vorschlag der Geschäftsführung

**d) Haftung (auch für Vormänner) mangels vollständiger Kapitaleinzahlung**

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die von ihm übernommene Stammeinlage in voller Höhe nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern gültig gefassten Beschlüsse einzuzahlen (§ 86 Abs 1 GmbHG).

OGH 30.8.2000 RdW 2001/30 = EvBl 2001/41 = RWZ 2000/118: Bei der "verdeckten Sacheinlage" besteht - formell zur Umgehung der Sachgründungsvorschriften - eine Bar-einlagepflicht, aber in zeitlicher und sachlicher Hinsicht fließen die Barmittel als Entgelt

<sup>72</sup> Nach § 83 Abs 1 letzter Satz GmbHG kann ein Gesellschafter aber in keinem Fall verhalten werden zurückzahlen, was er in gutem Glauben als Gewinnanteil bezogen hat. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der gute Glaube auf die ordnungsgemäße Ermittlung des Bilanzgewinns und - sofern erforderlich - auch auf die Rechtmäßigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses, auf die sich demnach ergebende Höhe des Gewinnanspruchs sowie auch auf das Nichtbestehen eines Auszahlungshindernisses bezieht; OGH 29.8.2017, 6 Ob 84/17x.

<sup>73</sup> Str; so aber *Brugger*, Ende des Special Purpose Vehicle (SPV) durch 6 Ob 48/12w?, NZ 2013, 208 (214).

<sup>74</sup> *Koppensteiner/Rüffler*, GesRZ 1999, 86 und 144.

für eine Leistung des Gesellschafters an diesen zurück. Diesfalls haftet der Gesellschafter weiter für die Bareinlage, die er durch einen solchen Vorgang eben nicht erfüllt hat.

Die Leistungen auf die Stammeinlage werden durch Einforderung, welche zum Firmenbuch anzumelden ist, fällig gestellt. Leistet ein Gesellschafter die auf die Stammeinlage geforderten Einzahlungen nicht rechtzeitig, ist er einerseits zur Zahlung von Verzugszinsen, allenfalls auch einer Konventionalstrafe verpflichtet, andererseits wird hiedurch das *Kaduzierungsverfahren* eingeleitet. Das **Kaduzierungsverfahren** ist ein mehrstufiges Verfahren, welches zum **Ausschluss** des säumigen Gesellschafters führt (vgl. *Peter Bydlinski*, Fragen bei der Kaduzierung, JBl 2002, 703). Grundsätzlich ist der erfolglose Versuch auf einer Stufe Zahlung zu erlangen, Voraussetzung für das Einleiten des nächstfolgenden Schrittes.

Das *Kaduzierungsverfahren*, welches zum Verlust sämtlicher Rechte aus dem Gesellschaftsanteil (namentlich aller hierauf geleisteten Einzahlungen) führt, wird durch die Aufforderung zur Einzahlung durch ein mit der Geschäftsführung betrautes Organ in Gang gesetzt. Wird die Einzahlung nicht rechtzeitig geleistet, so **kann** die Gesellschaft dem säumigen Gesellschafter unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist, welche ab Zugang der Aufforderung zu laufen beginnt, den Ausschluss androhen.

OGH 9.11.1977; SZ 50/140 = GesRZ 1978, 34: Aus dem Wort "kann" (in § 66 Abs 1 GmbHG) ergibt sich, dass die Gesellschaft keineswegs verpflichtet ist, das Verfahren durchzuführen; es ist nur ihr Recht. Der Geschäftsführer darf einzelne säumige Gesellschafter von der Androhung des Ausschlusses nicht ausnehmen. Ist er auch selbst säumig (als Gesellschafter-Geschäftsführer), so muss er die Nachfristsetzung mit der Androhung des Ausschlusses auch an sich selbst zustellen.

OGH 24.9.1976, EvBl 1977/71 = HS 9668: Für den Beginn der Nachfrist ist die Zustellung des Schreibens maßgebend. OGH 20.1.1977; HS 11.519 = GesRZ 1977, 101: Nur wenn die Zustellung durch ein Verschulden des Empfängers unterbleibt oder verzögert wird, ist die Erklärung mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger als zugegangen anzusehen.

OGH 21.12.2000 8 Ob 277/00v, RdW 2001/215, 285: Das Kaduzierungsverfahren ist auch dann zulässig, wenn die GmbH nur einen einzigen Gesellschafter hat.

Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, sind die säumigen Gesellschafter durch die Geschäftsführer für ausgeschlossen zu erklären und mit eingeschriebenem Brief hiervon zu benachrichtigen.

OGH 20.1.1977; HS 11.519 = GesRZ 1977, 101: Der Ausschluss tritt nicht eo ipso ein, sondern der säumige Gesellschafter muss nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist als ausgeschlossen erklärt werden.

Die ausgeschlossenen Gesellschafter trifft, obgleich sie sämtlicher Gesellschaftsanteile verlustig gegangen sind, dennoch weiterhin die primäre Haftung für die rückständigen Beträge (§ 69 Abs 1 GmbHG). Subsidiär können jedoch alle jene **Vormänner**, welche innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung als Gesellschafter im Firmenbuch verzeichnet waren, herangezogen werden ("Vormännerhaftung", Rechtsvorgängerhaftung).

OGH 21.12.2000 8 Ob 277/00v, RdW 2001/315, 285: Die Kaduzierung ist Voraussetzung für die Rechtsvorgängerhaftung.

Hierbei haftet ein früherer Rechtsvorgänger immer so weit, als Zahlung nicht von seinem Rechtsnachfolger zu erlangen ist. (Dies wird vermutet, wenn innerhalb eines Monats nach eingeschriebener Aufforderung keine Zahlung erfolgt.)

OGH 14.3.1979; HS 11.522 = EvBl 1979/206 = JBl 1980, 206: Voraussetzung für den Eintritt der Haftung des Vormannes des säumigen Gesellschafters ist der Ausschluss des säumigen Gesellschafters aus der Gesellschaft (vgl auch OGH 24.3.1998; ecolex 1998, 487 und OGH 26.1.1999; ÖGZ-LSK 1999/112).

OGH 24.3.1998; ecolex 1998, 487: Durch die Ausfallhaftung der Rechtsvorgänger soll verhindert werden, dass sich ein Gesellschafter seines Haftungsrisikos bei nicht vollständig eingezahlter Stammeinlage einfach durch Abtretung seines Geschäftsanteils entledigen und damit das Ausfallsrisiko auf die Gesellschaftsgläubiger verlagern kann.

Kann die Zahlung durch die Rechtsvorgänger nicht erlangt werden, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil zunächst freihändig, nach Ablauf einer einmonatigen Frist im Wege der öffentlichen Versteigerung, verkaufen (§ 68 Abs 1 und 2 GmbHG). Sind keine Rechtsvorgänger vorhanden, beginnt die Frist mit Zugang der Ausschließungserklärung, sonst wenn feststeht, dass Zahlung auch der letzte Rechtsvorgänger nicht zahlt oder ein Monat verstrichen ist, seitdem er zur Zahlung aufgefordert wurde.

Der Verkaufserlös ist zunächst auf den geschuldeten Betrag, ein allfälliger Überschuss auf den noch unberichtigten Teil der Stammeinlagen anzurechnen. Lediglich ein dann noch verbleibender Überschuss fließt dem ausgeschlossenen Gesellschafter zu. Kann die Stammeinlage auch durch den Verkauf des Geschäftsanteils nicht abgedeckt werden, haben **die übrigen Gesellschafter** im Verhältnis ihrer Stammeinlagen für den Fehlbetrag aufzukommen ("**Ausfallhaftung**").

In der Lehre wird überwiegend die Auffassung vertreten, die Veräußerung müsse als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der übrigen Gesellschafter nicht einmal versucht werden (*Gellis/Feil*, GmbH-Recht<sup>3</sup> § 68 Rz 1, § 70 Rz4, *Reich-Rohrwig*, Das österr GmbH-Recht 601, *Kostner/Umfahrer*, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung<sup>4</sup> Rz 687; abweichend *Wünsch*, GesRZ 1984, 1 und die deutsche Lehre - diese allerdings bei Fehlen einer § 70 Abs 3 GmbHG entsprechenden Bestimmung).

GH 21.12.2000 8 Ob 277/00v, RdW 2001/315, 285: Ein Verwertungsversuch ist Voraussetzung für die Ausfallhaftung (außer im Konkurs der GmbH).

OGH 23.4.1996; WBl 1996, 370: Im Konkurs über das Vermögen der GmbH bedarf es zum Wirksamwerden der Ausfallhaftung eines Gesellschafters **keines Versuchs** des Masseverwalters, den Geschäftsanteil des säumigen Gesellschafters im Kaduzierungsverfahren **zu verwerten**, wohl aber des vom Masseverwalter zu führenden Nachweises, dass die nicht eingezahlte Stammeinlage beim zahlungspflichtigen Gesellschafter nicht eingebracht werden kann.

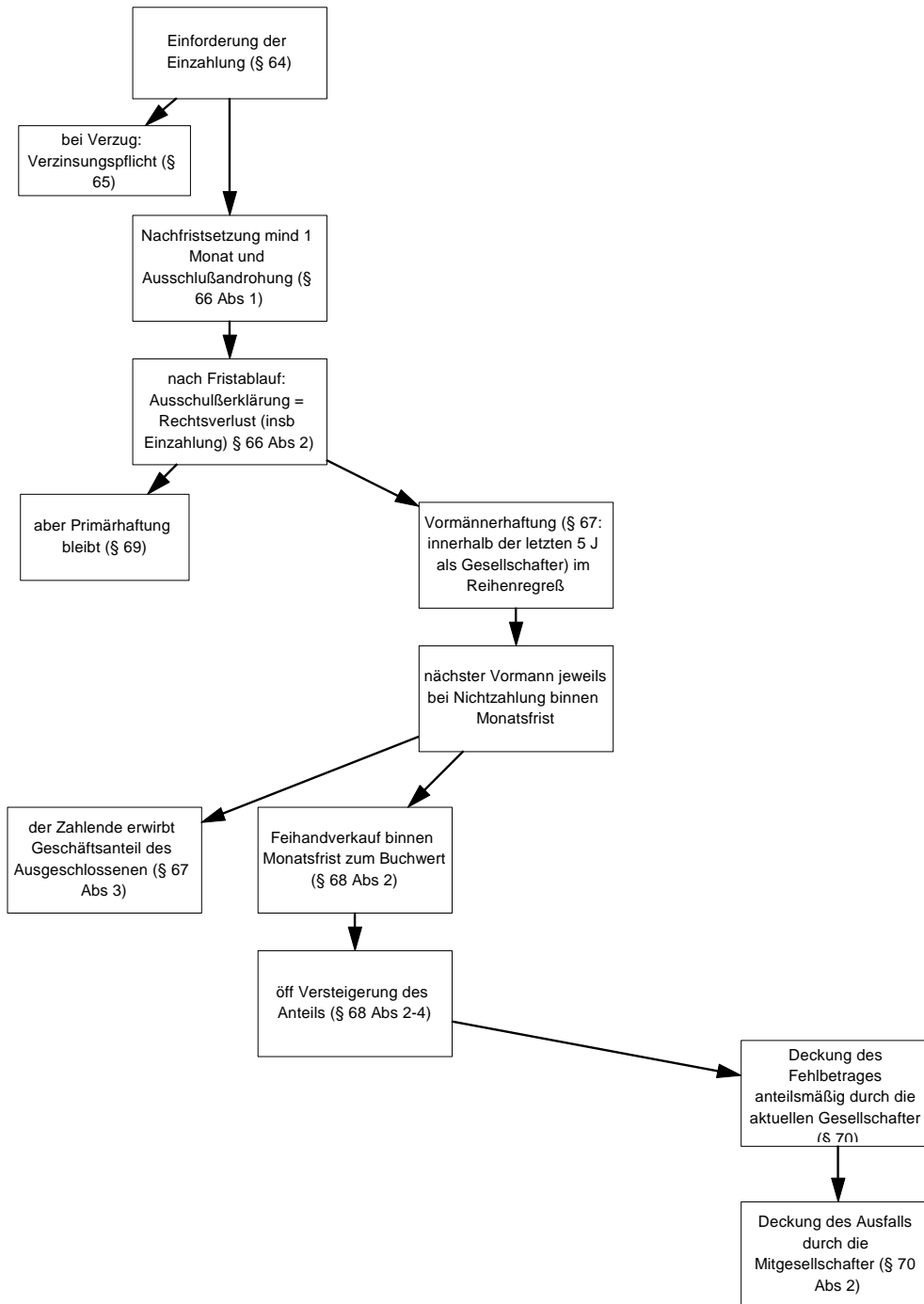
Vgl die folgende grafische Darstellung des Kaduzierungs- und Haftungsverfahrens (Flussdiagramm):

Die GmbH ...

gegen den säumigen  
Gesellschafter

gegen die Vormänner  
des säumigen  
Gesellschafters

gegen die Mitgesellschafter  
(Ausfallhaftung)



Ausschlussverfahren  
"Kaduzierung"

Haftungsverfahren

## 2. Außenhaftung

Gesellschafter haften "grundsätzlich" nicht für die Schulden der GmbH (§ 61 Abs 2 GmbHG)

Ausnahmen: "piercing the corporate veil"; Fälle der Außenhaftung:<sup>75</sup>

### a) Rechtsgeschäft

Haftung der Gesellschafter für Schulden der GmbH, wenn sie sich durch Rechtsgeschäft dem Gesellschaftsgläubiger gegenüber verpflichtet haben (zB durch Bürgschaftserklärung).

### b) Insolvenzdelikte:

Nach den §§ 69, 67 KO haften die Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen oder überschuldeten GmbH, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht (rechtzeitig) beantragt wird. *Gesellschafter*, die den Geschäftsführer dazu veranlassen, den gebotenen Insolvenzantrag nicht zu stellen, haften nach § 1311 ABGB.

OGH, JBI 1986, 713, *EUMIG*:<sup>76</sup> Konkursverschleppung ist dann gegeben, wenn "ernste Zweifel" am Gelingen der Sanierungsversuche bestehen und deshalb damit zu rechnen ist, dass der Zusammenbruch des Unternehmens nur verzögert werden könne.

OGH 6 Ob 313/03b: Die Gesellschafterhaftung kann nicht nur in Missbrauchsfällen bejaht werde. Die Haftung setzt aber schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten der Gesellschafter voraus. Eine rechtswidrige Beteiligung des Gesellschafters am Kridadelikt des Geschäftsführers erfordert eine "deliktstypische" Sorgfaltspflicht des Gesellschafters. [...] Die Gesellschafter haben keine Geschäftsführungsaufgaben und grundsätzlich auch keine Aufsichtspflicht gegenüber dem Geschäftsführer. Die Missachtung der gesetzlichen Konkursabwendungspflicht macht die Gesellschafter jedoch wegen Verletzung eigener Handlungspflichten schadenersatzpflichtig gegenüber Gläubigern. Eine haftungsbegründende konkrete Einmischung der Gesellschafter in die Geschäftsführung kann dann vorliegen, wenn die Organe der Gesellschafter gleichzeitig auch Aufsichtsratsmitglieder der GmbH sind und durch konkrete Weisungen an den Geschäftsführer eine Gefahrenlage gegenüber den Gläubigern schaffen.

Geschäftsführer und Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH haften auch nach § 159 StGB (Schutzgesetz zu Gunsten der Gläubiger). Darüber hinaus ist eine Haftung der Gesellschafter als Beteiligte (§§ 12, 14 StGB, 1311, 1302 ABGB) denkbar.

OG 17.12.2007, 8 Ob 124/07d: Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Haftung für Konkursverschleppung auch des faktischen Geschäftsführers, der sich Geschäftsfüh-

<sup>75</sup> Nach *Koppensteiner*, GmbHG-Kommentar<sup>2</sup>, § 61, Rn 31 ff, vgl auch *Mansdörfer/Timmerbeil*, Zurechnung und Haftungsdurchgriff im Konzern, WM 8/2004, 362.

<sup>76</sup> "*Eumig*"-Entscheidungen des OGH 14. 7. 1986, 1 Ob 571/86 = SZ 59/132 = JBI 1986, 713 (*Reich-Rohrwig*) und 6 Ob 508, 509/86 = ÖBA 1988, 828 (*Apathy*) = WBI 1988, 129 (*Wilhelm*), in denen es um die Durchgriffshaftung der kreditgebenden Bank (*Österreichische Länderbank AG*, später mit *Zentralsparkasse* und dann mit *Creditanstalt-Bankverein* fusioniert und in *Bank Austria* umbenannt) ging, die die Geschäftsanteile an der *Eumig Elektrizitäts- und Metallwaren-Industrie GmbH* übernommen und die wesentlichen Leitlinien der Geschäftsführung vorgegeben hatte. Der Bank als Gesellschafterin wurde die Beteiligung an der fahrlässigen Krida (des Geschäftsführers) vorgeworfen und ihre Haftung für die durch die Konkursverschleppung verursachten Schäden der Gläubiger (Warenlieferanten) bejaht. Nach der Entscheidung 1 Ob 571/86 treffen die kreditgebende Bank wegen ihrer Gesellschafterstellung und der dadurch ermöglichten faktischen Beherrschung des Tochterunternehmens (gemeinsam waren Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft zu 100 % Gesellschafter der späteren Gemeinschuldnerin) eine spezifische Sorgfaltspflicht dann, wenn es zu einer Verlagerung der Geschäftsführungsentscheidungen von den Geschäftsführern zur Konzernleitung kommt, wo die Richtung weisenden Entscheidungen getroffen werden.

rungsbefugnisse anmaßt (leitet die GmbH aus dem Hintergrund über seine Tochter), bejahrt werden. Haftung für unterlassenen Konkursantrag.

OGH 7 Ob 633/95, 634/95 20.12.1995 WBI 1996, 249 = ecolex 1996, 373 = RdW 1996, 263 = ZIK 1996, 142 = ÖBA 1996, 647 = HS 26.193 = HS 26.210 = HS 26.458 = HS 26.713 = HS 26.933: Schadenersatzansprüche eines Kreditgebers gegen den Gesellschafter-Geschäftsführer, wenn der Kreditgeber der GmbH im Vertrauen auf Zusage eines eigenkapitalersetzenden Darlehens durch alleinvertretungsbefugten Gesellschafter-Geschäftsführer eine Ausweitung des Kreditrahmens gestattete; mögliche Haftung nach § 159 StGB

Beispiel: Weisung an Gefü, die Insolvenzanmeldung zu unterlassen (Gesellschafter wird Mittäter am Kridadelikt<sup>77</sup>).

OGH RdW 1993, 75 = ecolex 1993, 168 = Anw 1993, 3352/4446 = WBI 1993, 225: Jeder Gesfter, auch der Minderheitsgesfter einer GmbH ist verpflichtet, nicht gegen den Konkursantrag zu stimmen, selbst wenn der GF eine eigenständige Pflicht zum Konkursantrag hat und die Stimme des Minderheits-Gesfters nicht ausschlaggebend war (nicht einmal "Zünglein an der Waage"). Dieses Stimmverhalten ist gegenüber den GmbH-Gläubigern rechtswidrig und kausal.

GmbH-Gläubiger kann daher vom Gesfter Ersatz des konkret oder abstrakt<sup>78</sup> berechneten Nichterfüllungsschadens (= negatives Vertragsinteresse, nicht nur Quotenschaden, weil Neugläubiger!) begehren.

#### Zur Abgrenzung:

OGH 12.4.200, 8 Ob A 98/00w, RdW 2001/505 = RdA 2001/450: Ein Haftungsdurchgriff auf die Muttergesellschaft kommt nur in Betracht, wenn diese bei der Einflussnahme auf die Tochtergesellschaft die Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung fremden Vermögens verletzt hat. Daraus ergibt sich aber grundsätzlich nur eine Innenhaftung; diese Ansprüche sind pfändbar und im Konkurs der GmbH verwertbar. Ein direkter zugriff der Gläubiger wird nur bei masseloser Insolvenz anerkannt.

Subsidiäre Insolvenzantragspflicht (§ 69 Abs 3a IO): Hat eine inländische oder ausländische Kapitalgesellschaft keine organschaftlichen Vertreter, etwa weil diese zurückgetreten sind, so trifft die Verpflichtung subsidiär den Gesellschafter, der mit einem Anteil von mehr als der Hälfte am Stammkapital der „führungslosen“ Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

### c) **Durchgriffshaftung**

Diskutiert werden die Fälle der qualifizierten Unterkapitalisierung, Vermögens- oder Sphärenvermischung und des Missbrauchs der Organisationsfreiheit.

OGH 19.12.2002, 2 Ob 308/02m: Durchgriffshaftungsbegründend kann eine Unterkapitalisierung, die Beherrschung der Gesellschaft und faktische Geschäftsführung sein, wobei ein Haftungsdurchgriff im (faktischen) Konzern auf die Muttergesellschaft nicht bereits dann in Betracht kommt, wenn die Muttergesellschaft von ihrem pflichtgebundenen

<sup>77</sup> OGH GesRZ 1987, 46.

<sup>78</sup> Vgl EvBl 1991/101 = ecolex 1991, 317 = WBI 1991/142.



Leitungs- und Weisungsrecht Gebrauch macht, sondern nur dann, wenn diese bei der Einflussnahme auf die Tochtergesellschaft die Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung fremden Vermögens verletzt hat. Welcher Haftungsgrund in diesem Zusammenhang auch immer herangezogen wird, es handelt sich jedenfalls um einen selbständigen Haftungsgrund, der neben die Haftung der (unterkapitalisierten oder beherrschten) Gesellschaft tritt.

**Qualifizierte Unterkapitalisierung** ist anzunehmen, wenn die Gesellschaft im Verhältnis zu dem geplanten und realisierten Geschäftsumfang eindeutig und für Insider klar erkennbar unzureichend mit Eigenkapital ausgestattet wird und deshalb bei normalem Geschäftsverlauf mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Misserfolg zu Lasten der Gläubiger zu rechnen ist. Eine Haftung der Gesellschafter wird hierbei aus dem Normzweck des § 61 Abs 2 GmbHG abgeleitet. Da die Schädigung von Gläubigern ex ante wahrscheinlich ist, verliert der grundsätzliche Ausschluss der Gesellschafterhaftung seine Legitimation<sup>79</sup> Vorauszusetzen ist anfängliche Unterkapitalisierung (anders die hM), ferner, dass die Gesellschaft insolvent ist. Kein Verschuldenserfordernis der Gesellschafter.

**Vermögens- oder Sphärenvermischung** liegt vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft und das der Gesellschafter auch buchmäßig nicht mehr trennbar ist. Haftungsgrund ist, dass die Haftungsbeschränkung gemäß § 61 Abs 2 GmbHG ihren Sinn verliert, wenn nicht mehr geklärt werden kann, ob sich Gesellschafter auf Kosten der Gesellschaft bereichert haben.<sup>80</sup>

In der Literatur wird auch Durchgriffshaftung wegen **Missbrauchs der Organisationsfreiheit** angenommen. Dies, wenn im Wege künstlicher Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens zahlreiche Gesellschaften geschaffen werden. Kritisch dazu *Koppensteiner*: Ohne Hinzutreten besonderer Umstände ist dieser Haftungsgrund abzulehnen, wenn nicht klärungsfähig ist, wann eine künstliche Unternehmensspaltung vorliegt. Anders liege etwa der Fall, wenn in einer Unternehmensgruppe riskante Geschäfte aus Gründen der Vorsicht auf eine GmbH zentriert werden, die zur Übernahme des Risikos von vornherein außer Stande ist. In diesem Fall greife eine Haftung schon auf Grund der Bestimmung des § 1295 Abs 2 ABGB (sittenwidrige Schadenszufügung) ein.

Der **BGH** entwickelte seit Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die Durchgriffshaftung auf Basis der "Haftung im qualifiziert faktischen Konzern", verwarf das aber im "*Bremer Vulkan*"-Urteil<sup>81</sup>. Statt dessen argumentiert der BGH nun mit der Fallgruppe des "existenzvernichtenden Eingriffs" als Unterform des Rechtsformmissbrauchs. In der Entscheidung des BGH 16.7.2007, II ZR 3/04, *Trihotel*<sup>82</sup> folgt aus einem existenzvernichtenden Eingriff aber – im Unterschied zur früheren Rsp – nur eine reine Innenhaftung. Ähnlich die Folgeentscheidung BGH 28.4.2008, II ZR 264/06, *Gamma*. Auch in der E BGH 6. 11. 2018, II ZR 199/17,<sup>83</sup> wird auf die Existenzvernichtungshaftung als schadenersatzrechtliche Innenhaftung verwiesen.<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Die bloße Tatsache, dass eine (englische) Limited für die Geschäftstätigkeit im Inland verwendet wird, ist noch kein Rechtsformmissbrauch nach OGH 30.9.2009, 9 ObA 125/08k.

<sup>80</sup> Dazu *Florian Wünscher*, Die Durchgriffshaftung wegen Vermögensvermischung im GmbH-Recht, RdW 2018, 280.

<sup>81</sup> BGH vom 17.9.2001, II ZR 178/99 (BGHZ 149, 10) – *Bremer Vulkan*.

<sup>82</sup> Ausführlich dazu *Gehrlein*, Die Existenzvernichtungshaftung im Wandel der Rechtsprechung, WM 2008, 761; *Hönn*, Roma locuta? Trihotel, Rechtsfortbildung und die gesetzliche Wertung, WM 2008, 769. *Koppensteiner*, Neues zur Existenzvernichtungshaftung, JBl 2008, 749.

<sup>83</sup> Leitsatz des BGH: Ein existenzvernichtender Eingriff kann darin liegen, dass die Verschmelzung eines insolvenzreifen übertragenden Rechtsträgers als Gestaltungsmittel für dessen liquidationslose Abwicklung eingesetzt und hierdurch die Insolvenz des übernehmenden Rechtsträgers herbeiführt oder vertieft wird.

<sup>84</sup> *Alexander Wimmer*, Differenz- und Existenzvernichtungshaftung bei Sanierungsfusion im GmbH-Recht, GesRZ 2019, 143.

## VII. HAFTUNG DER AKTIONÄRE

### 1. Innenhaftung

#### 1. Leistung der übernommenen Einlage

- Beachte Nachhaftung des ausscheidenden Aktionärs: Kaduzierungsverfahren (wahlweise klagsweise Eintreibung des Rückstandes); Stufenregress innerhalb von zwei Jahren (Vormännerhaftung; §§ 58 ff AktG). Die Vormänner des (säumigen und ausgeschlossenen) Aktionärs sind in der Regel aus dem Aktienbuch ersichtlich, da bei nicht voll eingezahlter Stammeinlage nur die Ausgabe von Zwischenscheinen oder Namensakten möglich ist. Das Kaduzierungsverfahren bei Aktiengesellschaften ist dem der GmbH ähnlich. Es ist aber keine Ausfallhaftung der übrigen Gesellschafter vorgesehen. Es bleibt bei einer subsidiären Ausfallhaftung des ausgeschlossenen Aktionärs (§ 58 Abs 4 AktG) für die nicht eingezahlte Einlage (weder Befriedigung durch Vormännern noch durch Verkauf). Für noch nicht fällige Resteinlagen besteht ebenso eine subsidiäre Ausfallhaftung, es ist aber zuvor ein neues Kaduzierungsverfahren einzuleiten.
- Nebenleistungsaktien: Besondere Verpflichtungen, die gemäß der Satzung bei Nebenleistungsaktien zu erbringen sind (§ 50 AktG), sind wie die Einlagepflicht an die Aktie gebunden und gehen bei der Veräußerung der Aktie auf den Erwerber über. Es bedarf dazu keiner gesonderten Schuldübernahme. Inhalt der Nebenverpflichtung können nur wiederkehrende Leistungen sein. Nach hM ist im Falle des Verstoßes der Nebenleistungspflicht eine Kaduzierung der Aktie nicht möglich.

Ab dem Zeitpunkt der Veräußerung ist der Verkäufer der Nebenleistungsaktie von der Erbringung der zukünftig fällig werdenden Nebenleistungen befreit. Es besteht auch keine subsidiäre Haftung für zukünftig fällig werdende Leistungen .

Ist der verpflichtete (Alt)Aktionär (=Veräußerer) aber mit seinen zu erbringenden Nebenleistungen im Rückstand, haftet - mangels anderweitiger Vereinbarung mit der AG im Wege der Schuldübernahme - ausschließlich dieser selbst für die Erbringung der rückständigen Leistungen.

- § 56 AktG nennt als Schuldner eines allfälligen Rückgewährungsanspruchs wegen des Empfanges von verbotenen Zahlungen (Kapitalrückgewähr) explizit den Aktionär. Nur ausnahmsweise könnte der Rückgewährungsanspruch auch gegenüber Personen bestehen, die zum Zeitpunkt des (verbotenen) Leistungsempfanges noch nicht oder nicht mehr Aktionäre waren (enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der "verbotenen" Zuwendung und der Aktionärsstellung).

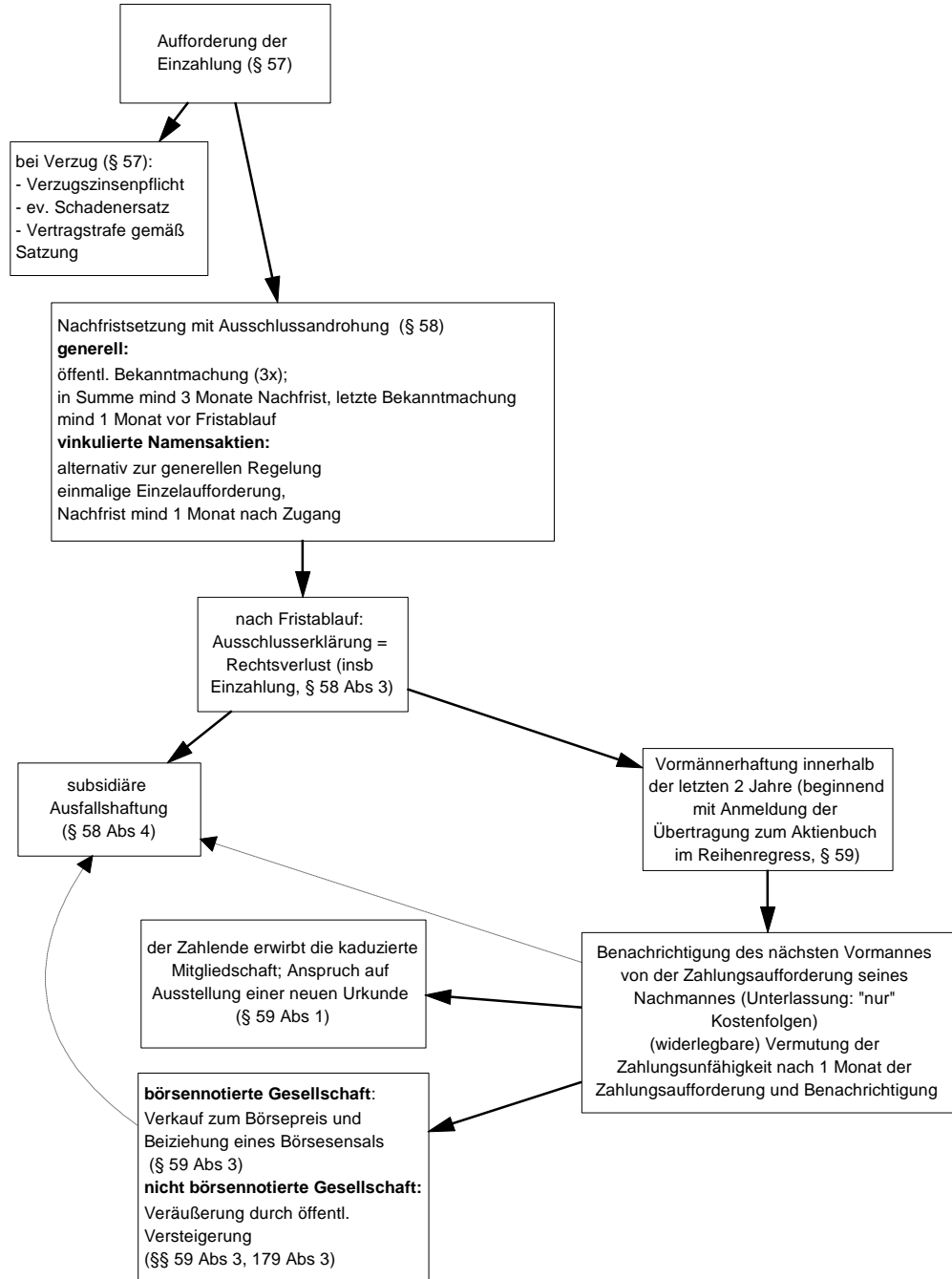
An der grundsätzlichen Regel, dass die Rückerstattungspflicht den Aktionär trifft, ändert eine allfällige Einzelrechtsnachfolge nichts (die Pflicht geht nicht auf den Nachmann des verpflichteten Aktionärs über). Es kommt auch zu keiner Vormännerhaftung. Im Gegensatz zu § 83 Abs 2 und Abs 3 GmbHG haften Mitaktionäre nicht für die Rückzahlungspflichten der unzulässig bereicherten Aktionäre.

Vgl die folgende grafische Darstellung des Kaduzierungs- und Haftungsverfahrens bei Nichterfüllung der Einlageverpflichtung (Flussdiagramm):

Die AG ...

gegen den säumigen Aktionär

gegen die Vormänner des säumigen Aktionärs



2. Eventuell besondere Pflichten gem Satzung bei Nebenleistungsaktien

2. **Außenhaftung**

Durchgriffshaftung wie bei Gesellschaftern der GmbH

## **VIII. WIEDERHOLUNGSFRAGEN**

1. Welche Gesellschafter haften unmittelbar für Gesellschaftsschulden?
2. Unterschied zwischen Komplementär und Kommanditist?
3. Was bedeutet die Nachhaftung des Komplementärs?
4. Wofür haftet der Kommanditist?
5. Unterschied zwischen Innenhaftung und Außenhaftung?
6. Welche Fälle der Innenhaftung eines GmbH-Geschäftsführers kennen Sie?
7. Welche Fälle der Außenhaftung eines GmbH-Gesellschafters kennen Sie?
8. Was ist ein gewerberechtlicher Geschäftsführer?
9. Was bewirkt die Entlastung durch die Generalversammlung?
10. Was bewirkt die Entlastung durch die Hauptversammlung?
11. Wann wirkt ein Verzicht der Gesellschaft auf Schadenersatzansprüche gegenüber Organen nicht?
12. Aufgaben und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder?
13. Haftung der Organe gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz?
14. Innenhaftung der GmbH-Gesellschafter?
15. Außenhaftung der GmbH-Gesellschafter?
16. Was versteht man unter verdeckte Gewinnausschüttung?
17. Was versteht man unter Kaduzierung?
18. Wie ist die Treupflicht bei den Gesellschaftern der unterschiedlichen Gesellschaftsformen abgestuft?
19. Welche Gesellschafter unterliegen einem Konkurrenzverbot?
20. Welche Gesellschaftsanteile sind frei handelbar?